



**Politische Gemeinde Wil ZH**

---

# **Gebührenreglement**

**zur  
Bestattungs- und Friedhofverordnung**

**vom 24. Juli 2012**

## **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Allgemeines .....	3
Art. 2	Bestattung Auswärtiger .....	3
Art. 3	Familiengräber.....	3
Art. 4	Grabmalbewilligungen .....	3
Art. 5	Gemeinschaftsgrab.....	3
Art. 6	Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes.....	4
Art. 7	Grabpflegeverträge.....	4
Art. 8	Teuerung .....	4
Art. 9	Sanktionen und Rechtsmittel .....	4
Art. 10	Inkrafttreten .....	4

# Gebührenreglement zur Bestattungs- und Friedhofverordnung Politische Gemeinde Wil ZH

---

## Art. 1 Allgemeines

Gestützt auf Art. 47 der Bestattungs- und Friedhofverordnung der Politischen Gemeinde Wil ZH vom 14. Juni 2012 erlässt der Gemeinderat dieses Reglement über die Gebühren.

## Art. 2 Bestattung Auswärtiger

Für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, zu denen die Gemeinde Wil ZH nicht verpflichtet ist, sind die Aufwendungen für die Bestattung voll in Rechnung zu stellen.

Zudem sind folgende Grabplatzentschädigungen zu entrichten:

Klasse A	Fr.	800.00
Klasse B	Fr.	600.00
Klasse C	Fr.	600.00

Für Verstorbene, welche in Wil ZH heimatberechtigt waren, ist die halbe Gebühr zu entrichten.

## Art. 3 Familiengräber

Für die Belegung von Familiengräbern während 50 Jahren sind folgende Entschädigungen zu entrichten, welche innert 30 Tagen nach Vertragsabschluss zu bezahlen sind:

Familiengrab pro m <sup>2</sup>	Fr.	1'000.00
---------------------------------	-----	----------

Für die Verlängerung der Belegungsdauer ist pro Jahr eine Entschädigung von Fr. 100.00 zu entrichten.

Über den Erwerb des Rechts zur Belegung einer Familiengrabstätte wird durch den Gemeinderat eine Bestätigung ausgestellt.

## Art. 4 Grabmalbewilligungen

Für die Grabmalbewilligungen wird eine einmalige Gebühr erhoben:

Erdbestattungsgräber	Fr.	50.00
Urnengräber	Fr.	25.00

## Art. 5 Gemeinschaftsgrab

Für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes wird eine Pauschale von Fr. 500.00 für die Ruhefrist von 20 Jahren verrechnet. Hingegen ist die Beisetzung von Gemeindeeinwohnern kostenlos.

Für die Bestattung von auswärts wohnhaften Personen gemäss Art. 39 der Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 14. Juni 2012 wird zusätzlich zur Unterhaltspauschale von Fr. 500.00 eine Gebühr von Fr. 600.00 für die Bestattung verrechnet.

**Art. 6 Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes**

Gemäss Art. 37 der Bestattungs- und Friedhofverordnung kann auf Wunsch eine Beschriftung auf dem Gemeinschaftsgrab angebracht werden.

Die Beschriftung erfolgt mit Vor- und Nachnamen, Geburts- und Todesjahr.

Es wird eine Pauschale von Fr. 400.00 für die Beschriftung verrechnet.

**Art. 7 Grabpflegeverträge**

Für die Dauer der Ruhefrist von 20 Jahren können die Angehörigen mit der Gemeinde Wil ZH einen Grabpflegevertrag abschliessen.

Darin ist eine einheitliche Dauerbepflanzung inbegriffen, welche jeweils im Frühling und Herbst erneuert wird.

Für die Grabpflege werden folgende Ansätze verrechnet:

**Bepflanzung**

Erdbestattungsgräber	Fr.	200.00 pro Jahr
Urnengräber	Fr.	150.00 pro Jahr
Familiengräber		nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner
<b>Allgemeiner Unterhalt</b> (für das Richten der Grabsteine etc.)	Fr.	200.00 (einmalige Pauschale)

**Art. 8 Teuerung**

Der Gemeinderat behält sich vor, die Gebühren der Teuerung anzupassen.

**Art. 9 Sanktionen und Rechtsmittel**

Allfällige Übertretungen sowie das Beschwerde- und Rekursverfahren richten sich nach Art. 46 bis 50 der Bestattungs- und Friedhofverordnung vom 14. Juni 2012.

**Art. 10 Inkrafttreten**

Das Gebührenreglement zur Bestattungs- und Friedhofverordnung tritt nach Rechtskraft des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Juli 2012 in Kraft.

Wil ZH, 26. Juli 2012

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Werner Müller  
Gemeindepräsident

Katja Wickihalder  
Gemeindeschreiberin